

Gem. §131 der Wettkampfbestimmungen ist es keinem Schwimmer erlaubt, ein Hilfsmittel zu benutzen oder zu tragen, das ihm helfen kann, seine Geschwindigkeit, seinen Auftrieb oder seine Ausdauer zu erhöhen (z.B. Handschuhe, Flossen, Power-Armbändern oder klebenden Substanzen). Eine Art von Bandage, die unerwünschte Bewegungen begrenzt, ist nicht erlaubt. Das Tragen von Schwimmbrillen, Nasenklemmen, Ohrstopfen und maximal zwei Badekappen sind erlaubt. Hinsichtlich der Zulässigkeit von Schwimmbekleidung und Badekappen sind die Veröffentlichungen des DBS und des IPC zu beachten.

Zur Schwimmbekleidung (Badebekleidung, Schwimmkappen und Schwimmbrillen) gelten folgende Festlegungen für Wettkampfveranstaltungen des Deutschen Behindertensportverbandes, Abteilung Schwimmen:

Anzüge/-hosen:

- IPC Welt- und/oder Europarekorde können nur mit durch IPC zugelassener Badebekleidung durch das IPC anerkannt werden. Die Genehmigungsnummer der FINA ist auf der Rekordanmeldung aufzuführen.
- Die Schwimmbekleidung darf für Männer und Frauen maximal bis zu den Knien reichen und muss bei Männern unter dem Bauchnabel enden. Bei Frauen dürfen weder Nacken noch die Schultern bedeckt sein.
- Die Schwimmbekleidung für Männer besteht aus einem Stück, die für Frauen aus einem oder zwei Stücken. Das Tragen zusätzlicher Gegenstände, wie Armbänder oder Beinbänder wird als zusätzlicher Teil der Schwimmbekleidung betrachtet.
- Die Anzüge müssen aus textilen Gewebe bestehen. Eine Dickenänderung des Materials ist zulässig, sofern die Stärke der dünnsten Stelle nicht weniger als 50% der dicksten Stelle beträgt. Die Gesamtdicke darf 0,8 mm nicht überschreiten. Eine Kombination (Innenschicht) von maximal zwei Schichten von Materialien ist zulässig, soweit die Gesamtdicke nicht überschritten wird.
- Die Schwimmbekleidung darf den Anstandsregeln (Moral und guten Geschmack) nicht verletzen und keine Symbole haben, die auf Dritte beleidigend wirken können.
- Die getragene Schwimmbekleidung darf an den Geschlechtsteilen nicht durchsichtig sein.
- Die Schwimmbekleidung muss so am Körper anliegen, dass sie beim Schwimmen nicht verrutscht und somit die Anstandsregeln verletzt.
- Bei Bikinis ist zwingend das Oberteil zu tragen.
- Es ist nicht erlaubt, zwei oder mehr Kleidungsstücke übereinander zu tragen.
- Reisverschlüsse oder andere Befestigungssysteme sind unzulässig.
- Das Aufnähen von Schwimmabzeichen ist auf nationaler Ebene erlaubt.
- Die Modifikation der Schwimmbekleidung an die Behinderung des Schwimmers ist erlaubt

Badekappen:

- Es dürfen max. zwei Badekappen getragen werden.
- Die Form der Kappe muss der natürlichen Form des Kopfes folgen (Badekappen mit Haifischflosse sind nicht erlaubt).
- In die Badekappe dürfen keine Schwimmbrillen oder ähnliches integriert sein (Masken/Haubeneffekt)
- Die maximale Dicke muss kleiner oder gleich 2 mm sein.



Schwimmbrille:

- Die Schwimmbrille darf nicht an der Badekappe befestigt sein.
- Das verwendete Material muss den geltenden Sicherheitsstandards für Brillen entsprechen und kein Verletzungsrisiko für die Aktiven darstellen.
- Schwimmbrillen haben die Funktion, die Augen vor Wasser zu schützen und nicht durch ihre Konstruktionen aquadynamische Vorteile (z.B. durch erweiterte Formen) zu bieten.

Die durch die FINA zugelassene Badebekleidung ist durch ein "FINA Approved" Typenschild versehen. Das Etikett trägt eine eindeutige Identifikationsnummer, die eine Bezugnahme auf das Jahr umfasst, aus denen die Zulassung resultiert. Das Typenschild ist so angebracht, dass eine Kontrolle beim Tragen möglich ist. Besteht die Badebekleidung aus zwei Teilen, so ist jedes Teil mit einem Typenschild versehen.

Hinsichtlich Werbung gelten auf nationaler Ebene die Regelungen der Wettkampfordnung, auf internationaler Ebene die Regelungen des IPC.

Benutzt ein Aktiver unerlaubte Hilfsmittel, ist dieser auf der Grundlage von § 131 der Wettkampfbestimmungen zu disqualifizieren (Text: „Der Schwimmer wird disqualifiziert, weil er unerlaubte Hilfsmittel benutzt hat“).